

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Großarl erlässt mit Beschluss vom 31.03.2005 gemäß den Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 LGBl. Nr. 84/1986 i.d.F. des LGBl. Nr. 31/1989, Nr. 28/1994, 110/1994, 46/2001 und 125/2003 sowie der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 27. Dezember 2004, LGBl. Nr. 1/2005, im Zusammenhalt mit § 56 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F. folgende

## **Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung**

### **§ 1**

#### **Friedhof**

- (1) Der Friedhof umfasst die Grundstücke Nr. 235 im Ausmaß von 1.537 m<sup>2</sup> (alter Friedhof), weiters eine Teilfläche aus Grundstück Nr. 241/1, Gesamtparzellenausmaß 2.245 m<sup>2</sup>, Grundstück Nr. 233 im Ausmaß von 264 m<sup>2</sup>, Grundstück Nr. 1.335 im Ausmaß von 1.736 m<sup>2</sup>, Baufläche 10 im Ausmaß von 446 m<sup>2</sup> (neuer Friedhof und Aufbahrungshalle), eine Teilfläche aus Grundstück Nr. 1272/1 (Gesamtparzellenausmaß 753 m<sup>2</sup>), sowie Teilflächen aus den Grundparzellen Nr. 239, 286, 287 und 288 mit einem Gesamtausmaß von rund 1.000 m<sup>2</sup>. Alle Grundstücke befinden sich in der KG. Großarl.
- (2) Die Grundstücke Nr. 235 und 241/1, vorgetragen in EZ. 38, KG. Großarl, sowie Grundstück Nr. 233, vorgetragen in EZ. 42, KG. Großarl wurden mit Pachtvertrag vom 29. Mai 1981 bzw. 18. Dezember 1981 von der röm.kath. Pfarrkirche Großarl gepachtet. Das Pachtverhältnis zwischen der Marktgemeinde Großarl als Pächterin und der röm.-kath. Pfarrkirche Großarl als Verpächterin wurde mit 01. Jänner 1982 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Bestimmungen des Pachtvertrages, insbesondere des Punktes II sind in der Friedhofsordnung berücksichtigt.  
Die Inbestandnahme von Teilflächen aus den Grundstücken Nr. 239, vorgetragen in EZ 38, KG. Großarl und Nr. 286, 287 sowie 288, vorgetragen in EZ 39, KG. Großarl mit einem Gesamtausmaß von rund 1.000 m<sup>2</sup>, wurde mit einer Zusatzvereinbarung zum vorangeführten Pachtvertrag mit 27.10.1994 festgeschrieben.
- (3) Die Grundstücke Nr. 1.335 und Nr. 10 Baufläche, vorgetragen in EZ 40, KG. Großarl, sowie das Grundstück Nr. 1272/1, vorgetragen in EZ 164, KG. Großarl sind Eigentum der Marktgemeinde Großarl.
- (4) Der neue Friedhof und die Aufbahrungshalle wurden durch die Marktgemeinde Großarl errichtet.
- (5) Die Marktgemeinde Großarl ist Rechtsträgerin für alle Bereiche des alten und neuen Friedhofes.

### **§ 2**

## **Friedhofsverwaltung**

- (1) Die Friedhofsverwaltung wird durch das Gemeindeamt ausgeübt.

### **§ 3**

#### **Alter und neuer Friedhof**

- (1) Der gesamte Friedhof ist für Beerdigungen frei. Die Belegungen der Gräber und Urnennischen werden der Reihe nach vorgenommen.
- (2) Der Kinderfriedhof ist räumlich abgetrennt. Die Vergabe der Grabstellen erfolgt ebenfalls der Reihe nach.

### **§ 4**

#### **Grabstellenbenutzungsrecht**

- (1) Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle erfolgt unmittelbar zur Bestattung eines Verstorbenen auf die Dauer von zehn Jahren und wird mit Verleihungsurkunde ausgesprochen. Benutzungsrechte können daher im Voraus nicht erworben werden.
- (2) Die Übertragung von Benützungsrechten unter Lebenden ist unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des § 31 (1) Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 nur möglich, wenn der bisherige Benützungsberechtigte schriftlich Verzicht leistet.
- (3) Die im Laufe eines Jahres erlöschenden Benützungsrechte werden jeweils im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres, durch einen das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag an der Anschlagtafel bei der Aufbahrungshalle unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und die Säumnisfolgen, öffentlich kundgemacht. Ebenfalls werden die Benützungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benützungsrechtes vorher schriftlich benachrichtigt. Nach Endigung des Benützungsrechtes können Leichenreste, sofern sie der bisherige Benützungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten in einem bestehenden Grab oder anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Grabkreuze, Grabeinfassungen und alle anderen Gegenstände sind in der gleichen Frist durch den bisherigen Benützungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benützungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Wird dem nicht entsprochen, kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benützungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Gemeinde an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu. Die Vollstreckung obliegt dem Gericht nach § 1 Ziff. 12 der Exekutionsordnung. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benützungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde.
- (4) Im Fall der Schließung oder Sanierung des Friedhofes oder Friedhofteiles gilt Abs. 3 sinngemäß. Nach Endigung oder Widerrufung des Benützungsrechtes können die bisher

Benutzungsberechtigten auf ihre Kosten mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde die Reste der in ihren Grabstellen beigesetzten Leichen enterdigen und diese, soweit ein bestehendes Grab im Friedhof zur Verfügung steht, beisetzen. Das Gleiche gilt auch für Urnen.

(5) Das Benutzungsrecht endet:

- a) durch Zeitablauf
- b) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
- c) bei Sanierung oder Auflassung des Friedhofes
- d) durch schriftlichen Verzicht

## **§ 5**

### **Arten der Grabstellen**

(1) Folgende Grabstellen sind zugelassen:

- 1) Tiefgräber für zweifachen bzw. dreifachen Belag
- 2) Aschengräber für Urnen
- 3) Kindergräber für einfachen Belag

(2) Für die Gräber gelten die Mindestmaße gem. § 2 der Verordnung vom 27. Dezember 2004 LGBL. Nr. 1/2005 bzw. § 6 dieser Friedhofsordnung.

## **§ 6**

### **Gestaltung der Gräber**

Im gesamten Friedhofsbereich ist die Verwendung von weißen Steinen untersagt!

(1) Die Friedhofsanlage wird in folgende Bereiche gegliedert:

- A) alter Friedhof nördlich, westlich und südlich der Pfarrkirche
- B) neuer Friedhof im Bereich der Aufbahnhalle inkl. Kinderfriedhof
- C) neuer Terrassenfriedhof oberhalb des Pfarrhofes

### **Bereich „A“ und „B“**

Die Errichtung folgender Arten von Grabstellen ist zulässig:

- a) Natursteineinfassung mit schmiedeeisernen oder sonstigen Eisenkreuz
- b) Natursteineinfassung mit Steinsockel und schmiedeeisernen oder sonstigen Eisenkreuz
- c) Holzeinfassung mit Holzkreuz

Für Steinsockel gilt folgende Bemaßung:

Normalsockel – gemessen von der Aufliegekante der Grabeinfassung bis zum höchsten Punkt des Steinsockels 70 cm.

## Bereich „C“

Die Errichtung folgender Arten von Grabstellen ist zulässig:

- a) Natursteineinfassung mit schmiedeeisernen oder sonstigen Eisenkreuz
- b) Natursteineinfassung mit Steinsockel und schmiedeeisernen oder sonstigen Eisenkreuz
- c) Holzeinfassung mit Holzkreuz
- d) Natursteineinfassung mit Monumentstein und schmiedeeisernen oder sonstigen Eisenkreuz

Für Monumentsteine gilt folgende Bemaßung:

Als solche werden Grabsteine bezeichnet, dessen Höhe die Maximalhöhe des Normalsteinsockels überragt, jedoch das Höchstmaß gemessen von der Aufliegekante der Grab-einfassung bis zum höchsten Punkt des Monumentsteines von 120 cm nicht überschritten werden darf.

- (2) Die Grabstelleneinfassungen dürfen im Bereich „A“ und „B“ eine Länge von 140 cm und im Bereich „C“ eine Länge von 120 cm sowie eine generelle Breite von 80 cm nicht überschreiten. Die Gesamthöhe der Grabstelleneinfassung, des Sockels und des Kreuzes hat im gesamten Friedhofsbereich ein Mindestmaß von 150 cm und ein Höchstmaß von 190 cm aufzuweisen. Alle neuen Gräber sind in dieser Höhe zu errichten.
- (3) Jedem voraussichtlich Benützungsberechtigten, ist von Seiten der Friedhofsverwaltung unverzüglich, d.h. bei Bekanntgabe des Todesfalles eines Angehörigen, ein Auszug aus der Friedhofsverordnung inkl. Grabskizze zukommen zu lassen, damit eine ausreichende Information über die mögliche Gräbergestaltung gewährleistet werden kann. Die genannte Grabskizze stellt eine normative Richtschnur dar – individuelle Gestaltungsmöglichkeiten sind zulässig und erwünscht.
- (4) **Für jede Neugestaltung und Veränderung eines Grabes ist vom jeweiligen Benützungsberechtigten eine Skizze, woraus Größe, Art und verwendete Materialien ersichtlich und beschrieben sind, der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.**
- (5) Die Pflanzung von Bäumen oder Sträuchern mit starken Wuchs ist untersagt. Die Gräber sind laufend zu pflegen und instand zu halten, sie sollen einen schönen Blumenschmuck, jedenfalls aber einen würdigen Zustand aufweisen.

## § 7

### Aufbahrungshalle

- (1) Bei Aufbahrung in der Aufbahrungshalle ist das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen, welche einen Schlüssel dafür ausfolgt. An Tagen, an welchen die Friedhofsverwaltung nicht besetzt ist, wird der Schlüssel für die Aufbahrungshalle vom Pfarramt oder durch den Bestatter ausgefolgt.

- (2) Kränze und Blumen sind geordnet zu verwahren und dürfen keinesfalls in der Nähe von brennenden Kerzen platziert sein. Vor jedem Verlassen der Aufbahrungshalle durch den letzten Angehörigen und insbesondere am Abend ist größte Sorgfalt darauf zu legen, dass brennende Kerzen während der Abwesenheit keinen Brand verursachen können. Die Aufbahrungshalle ist am Abend auf jeden Fall abzusperrern.
- (3) Die Aufbahrungshalle ist während der Aufbahrung durch die Angehörigen sauber zu halten. Es dürfen keine Gegenstände zurückbleiben. Für die Wintermonate sind elektrische Heizgeräte vorhanden. Diese Stromkosten sind gesondert zu vergüten. Der Schlüssel ist unverzüglich an die ausfolgende Stelle zurückzugeben.

## **§ 8**

### **Verhalten im Friedhof**

- (1) Innerhalb der Friedhöfe wird ein anstandvolles Verhalten vorausgesetzt. Das Betreten des Friedhofes ist nur mit ordnungsgemäßer und vollständiger Bekleidung gestattet.

Darüber hinaus sind verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren
- b) das Lärmen und Radfahren
- c) das Verteilen von Drucksorten zu Werbezwecken
- d) das Feilbieten von Waren, sowie Anbieten gewerblicher Dienste
- e) das Rauchen

## **§ 9**

### **Friedhofsgebühren**

- (1) Für beide Friedhofsteile (alter und neuer Friedhof) werden die Gebühren von der Gemeindevertretung für jedes Jahr im Rahmen des Haushaltsbeschlusses neu festgesetzt und zwar:
  - a.) Grabstellen - und Grabstellenerneuerungsgebühr gem. § 38 Sbg. Leichen- u. Bestattungsgesetz 1986
  - b.) Grabstellengebühr für Kindergräber gem. § 38
  - c.) Gebühr für Urnengrab § 39

## **§ 10**

### **Sonstige Gebühren**

- (1) Diese Gebühren werden ebenfalls im Rahmen des Haushaltsbeschlusses für jedes Jahr neu festgesetzt.
  - a) Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle
  - b) Gebühr für Totengräber - Tiefgrab
    - Tiefgrab – Zweitbelag
    - Tiefgrab – Drittbelag bzw. Zuschlag bei Übertiefe

- c) Winterzuschlag 50 %
- d) Zuschlag f. Sonn- od. Feiertage 100 %

## § 11

### **Entstehung der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei der Verleihung oder Verlängerung des Benützungsrechtes
- b) nach der Benutzung der Aufbahrungshalle
- c) nach Herstellung eines Einfach- oder Tiefgrabes

(2) Die Vorschreibung der Grab- oder Urnengebühren erfolgt durch Rechnungslegung der Marktgemeinde Großarl. Nach Zahlungseingang erfolgt die Ausstellung der Verleihungs-urkunde. Die sonstigen Gebühren und Leistungen werden mit Rechnung oder Zahlungsvorschreibung vorgeschrieben.

## § 12

### **Rückerstattung von Friedhofsgebühren**

(1) Friedhofsgebühren können unter folgenden Voraussetzungen rückerstattet werden:

- a) bei Übertragung von Benützungsrechten mit gleichzeitiger Neuverleihung
- b) bei Widerruf von Benützungsrechten aus Anlass der Friedhofsanierung
- c) bei Auflassung des Friedhofes

## § 13

### **Strafbestimmungen**

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe geahndet, soweit die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen zu bemessen oder gerichtlich strafbar ist.

Großarl, am 31.03.2005

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister:  
Josef Gollegger e.h.